

14. VII. 1917

140

Bekanntmachung

über die
Abgabe von Lebensmitteln
in der Woche vom 14. bis 20. Juli 1917.

I. Abgabe von Kartoffeln.

§ 1.
Die allgemeinen Kartoffelkarten der Woche vom 14. bis 20. Juli 1917 können bei Händlern nicht zum Bezuge von Kartoffeln verwendet werden.

§ 2.
In der Zeit vom 14. bis 20. Juli 1917 dürfen auf die für die genannte Woche gültigen Zusatzkartoffelkarten 2 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf jeden der vier Tagesabschnitte c, d, e und f je ein halbes Pfund.

Bei den wöchentlichen Kartoffelausfuhren kann nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß jeder Zusatzkarteninhaber die ihm zutommenden Kartoffeln erhält.

Die Abgabe der Kartoffeln erfolgt in der Verkaufsstellen der "Produktion" und der Neuen Gesellschaft zur Verteilung von Lebensbedürfnissen". Soweit die Kleinhändler Vorräte haben, können auch bei ihnen die Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

§ 3.
Auf jede Schifferkarte und jede Reichslebensmittelkarte für Binnenwasser dürfen nicht mehr als insgesamt je 5 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

§ 4.
In Wirtschaften (Gast- und Speisewirtschaften, Hotels, Mittagstischen, Kantinen), Krankenhäusern, sonstigen öffentlichen und gemeinnützigen Anstalten dürfen auf jeden Tagesabschnitt der Zusatzkartoffelkarte und auf die Tagesabschnitte c, d, e und f der Zusatzkartoffelkarte für die Woche vom 14. bis 20. Juli 1917 nicht mehr als je $\frac{1}{2}$ und auf die halben Abschnitte also nicht mehr als je $\frac{1}{4}$ Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

II. Abgabe von Brot und Mehl.

§ 5.
Für die Abgabe von Brot und Mehl auf die allgemeine Brotkarte finden die für die letzte Woche gegebenen Vorschriften unveränderte Anwendung. Außerdem dürfen von Mittwoch, den 18. Juli, ab als Ersatz für Kartoffeln auf die Tagesabschnitte a, b, c, d und e der Brotkarte je 200 Gramm Brot, insgesamt 1000 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

III. Abgabe von Mühlenfabrikaten.

§ 6.
Auf den Abschnitt F der Warenbezugskarte dürfen aus den für die Woche vom 7. bis 13. Juli verteilten und noch vorräthigen Beständen der Kleinhändler 125 Gramm Teigwaren zu den früher festgesetzten Preisen abgegeben und entnommen werden. Soweit die Bestände der Kleinhändler hierzu nicht ausreichen, sind sie berechtigt und verpflichtet, 125 Gramm Weizenmehl auf den Abschnitt F abzugeben. Hat der Händler, bei dem der Käufer in die Kundenliste eingetragen ist, kein Mehl vorräthig, so kann die Entnahme von Mehl bei einem beliebigen anderen Händler erfolgen.

Ferner dürfen auf den Abschnitt "Teigwaren" der Warenbezugskarte 100 Gramm Graupen und auf den Abschnitt "Mühlenfabrikate" 50 Gramm Cerealien abgegeben und entnommen werden. Die Preise werden festgesetzt wie folgt:

für Graupen:		für Cerealien:	
100 Gramm 6 Pfa.		50 Gramm 6 Pfa.	
200	12	100	12
300	18	150	17
400	24	200	23
500	30	250	28
600	36	300	34
700	42	350	40
800	48	400	46
900	54	450	51
1000	60	500	56

IV. Abgabe von zuckerhaltigen Aufstrichmitteln.

§ 7.
In der Woche vom 14. bis 20. Juli findet eine neue Verteilung nicht statt.

Soweit noch von früheren Verteilungen unverkaufte Bestände von Kriegsmus oder Süßfruchtmarmelade Sorte I (Orangemarmelade) bei einzelnen Kleinhändlern (Kleinverkaufsstellen) vorhanden sein sollten, dürfen diese in beliebiger Menge markenfremd an jedermann abgegeben werden. Die Kleinverkaufspreise sind wie folgt festgesetzt:

Süßfruchtmarmelade Sorte I \mathcal{L} 0.90 für 500 Gramm Reingewicht.

Kriegsmus \mathcal{L} 0.60 für 500 Gramm Reingewicht.
Auf unbenuzt gebliebene Marmelade-Abschnitte der Warenbezugskarte Nr. 9 dürfen auch in der laufenden Woche 250 Gramm Kunsthonig abgegeben und entnommen werden. Die Entnahme darf nur bei demjenigen Kleinhändler (Kleinverkaufsstelle) erfolgen, bei welchem der Verbraucher als Kunde in die Marmeladenliste eingetragen ist. Bei der Entnahme ist die Kundennummer vorzulegen.

Die Kleinverkaufspreise sind wie folgt festgesetzt: ausgenommen oder in Pappschachteln zu je 500 Gramm Reingewicht, einschließlich Verpackung:

25 Pfa. für je	250 Gramm Reingewicht
55	500
83	750
110	1000

in runden Dosen aus Hartpapier:
zu je 500 Gramm Reingewicht, einschließlich Verpackung
60 Pfa. für 500 Gramm Reingewicht;

in Gläsern oder sonstigen Gefäßen:
zu je 500 Gramm Reingewicht, einschließlich Glas, 65 Pfa.
für 500 Gramm Reingewicht;
in Gläsern oder sonstigen Gefäßen:
zu je 1000 Gramm Reingewicht, einschließlich Glas, 125 Pfa.
für 1000 Gramm Reingewicht.

V. Abgabe von Fleisch.

§ 8.

Die auf Reichsfleischkarte zu beziehende Fleischmenge beträgt 200 Gramm. Demnach gilt jede Marke der Reichs-

Fleischkarte für:
20 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder
16 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Summe ohne
Schlund oder

40 Gramm Fleischwurst, Eingeweideleiste.
Von Wildbret dürfen je 50 Gramm auf jede Marke ab-

gegeben werden.
Für Hühner (Hähne und Hennen) sind 16 Fleischmarken,

für junge Hähne bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr 8 Fleischmarken abzugeben.
Außerdem werden in den Schlachtereisgeschäften auf jeden

Abschnitt der Fleischzulagekarte 125 Gramm Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder 100 Gramm Fleisch ohne Knochen abgegeben.
Die Fleischzulage wird wieder zu den in der Bekannt-

machung vom 30. April 1917, betr. Höchstpreise für Fleisch auf Fleischzulagekarte festgesetzten Preisen abgegeben. Die in der Woche vom 9. bis 15. Juli gewährte weitergehende Preisbilligung fällt wieder fort.

VII. Abgabe von Eiern.

§ 9.

Auf den Eier-Abschnitt 10 darf ein Ei bezogen und ab-

gegeben werden.

VII. Strafbestimmungen

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 13. Juli 1917.
Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.